

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG
im Stadtgebiet Sundern**

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.06.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Nordex N175-6.8 MW in Sundern in der Gemarkung Endorf, Flur 10, Flurstücke 165, 12, 103, 79, 47 und 50 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Fragestellungen, ob dem Vorhaben die Regelungen der TA Lärm oder die Regelungen der WKA-Schattenwurfhinweise entgegenstehen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bezogen auf die Schall- und Schattenwurfemissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40358-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft